

# **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Netzwerks für Effektiven Altruismus Deutschland**

## **§1 Versammlungsämter**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt

1. Eine Wahlleitung,
2. und eine Protokollführung.

(2) Die Amtszeit von Versammlungsämtern beginnt mit der Wahl des jeweiligen Versammlungsamts durch die Versammlung und endet mit dem Ende der Versammlung, durch Rücktritt oder Abberufung durch die Versammlung.

(3) Bei Rücktritt von einem Versammlungsamtist unverzüglich einNachfolge zu wählen.

## **§2 Anträge zur Geschäftsordnung auf Mitgliederversammlungen**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge die sich auf den Ablauf und das Verfahren auf Mitgliederversammlungen beziehen.

(2) Das Stellen von Anträgen zur Geschäftsordnung auf Mitgliederversammlungen erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Redner\*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.

(3) Bei Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind alle anwesenden Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit nicht anders bestimmt. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt.

1. gegebenenfalls die Rangfolge,
2. den Namen der\*des Kandidat\*in oder die Beschreibung der Option,
3. gegebenenfalls die Nummer auf dem Stimmzettel,
4. die Anzahl der Zustimmungen,
5. die Anzahl der Ablehnungen,

6. das Verhältnis der Zustimmungen zu Ablehnungen,
7. gegebenenfalls die Anzahl der Stimmen bei einer Stichwahl,
8. gegebenenfalls das Ergebnis eines Losentscheides,
9. sowie die Feststellung der Wahlleitung ob die Kandidat\*in oder Option das notwendige Quorum erfüllt hat und
10. ob die\*der Kandidat\*in oder Option gewählt wurde oder nicht gewählt wurde.
  - Termin, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
  - eine Liste der anwesenden Personen
  - Name der protokollführenden Person und von weiteren Versammlungsämtern
  - die Abstimmungsverhältnisse zu allen gefassten Beschlüssen
  - die Tagesordnung
  - die wesentlichen Inhalte der Diskussion
  - ggf. die Feststellung der Beschlussfähigkeit